

Ärztliche Verordnung

Für die Zeitdauer von:

Patientenangaben

Name:	Geschlecht:	☐ männlich ☐ weiblich
Vorname:	Geburtsdatum:	
Adresse:	Versicherungsnummer:	
PLZ und Ort:	AHV-/IV-Nr:	

Verordnung

Leistungen nach KLV 7/Tarifziffer	Voraussichtlich benötigte Stunden:
lit a Ziff 1/2/3: Abklärung/Beratung/Koordination	
lit b Ziff 4/9: Massnahmen zur Atemtherapie/Überwachung von Geräten	
lit b Ziff 7: Vorbereitung und Verabreichung von Medikamenten	

Bemerkung/Beurteilung/Begründung:

Datum:	Unterschrift Pflegepersonal:	Praxisstempel: ZSR Nummer:
--------	---------------------------------	-------------------------------

Datum:	Unterschrift Arzt/Ärztin:	Praxisstempel: ZSR Nummer:
--------	------------------------------	-------------------------------

Datum der Verordnung:

Die Specialty Care Therapiezentren AG schickt ein ausgefülltes Formular an den Arzt/die Ärztin. Wenn der Arzt/die Ärztin nicht innert acht (8) Arbeitstagen interveniert, ist er/sie mit dem voraussichtlichen Pflegeaufwand einverstanden.

Bitte Patienteninformation auf der Rückseite beachten!

Infoblatt für Patienten

1. Tarife

Die von der Specialty Care Therapiezentren AG erbrachten Dienstleistungen werden nach dem RAI-System erfasst und verrechnet.

Spitex-Leistungen gemäss Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV Art. 7, Absatz 2):

Tarife in CHF pro Stunde für das Jahr 2020:

- Für Leistungen nach Art. 7, Abs. 2 lit. a 76.90
- Für Leistungen nach Art. 7, Abs. 2 lit. b 63.00
- Für Leistungen nach Art. 7, Abs. 2 lit. c 52.60

Die Abrechnung erfolgt pro angebrochene 5 Minuten, mindestens aber 10 Minuten pro Besuch. Leistungen nach Art. 7 KLV sind kassenpflichtig.

Unsere Dienstleistungen stehen für alle versicherte KVG, UVG, IV zur Verfügung.

2. Qualität

Specialty Care Therapiezentren AG setzt sich für die Erbringung qualitativ hochstehender Dienstleistungen ein. Aus diesem Grund ist es auch wichtig, dass diese Qualität erfasst und dargestellt werden kann.

Nach § 9. Abs. 1 der kantonalen Verordnung über die Pflegeversorgung richtet sich die Qualität der Pflegeversorgung nach den anerkannten Regeln der Berufsausübung. Die Leistungserbringer sind grundsätzlich selbst für die Umsetzung der Vorgaben in der Qualitätssicherung verantwortlich.

Gemäss § 37. Abs. 1 des Gesundheitsgesetzes des Kantons Zürich (GesG) unterstehen die Altersheime, die Alters- und Pflegeheime, Pflegeheime sowie die Spitex-Institutionen der gesundheitspolizeilichen Aufsicht des Bezirksamtes und der gesundheitspolizeilichen Oberaufsicht der Gesundheitsdirektion. Der Bezirksrat erstattet der Direktion jährlich Bericht. Somit obliegt der Gesundheitsdirektion als Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde auch eine Überwachungsfunktion im Bereich der Qualitätssicherung. Für Beschwerden können sich die Patienten der Specialty Care Therapiezentren AG an den zuständigen Bezirksrat jederzeit wenden.